



JÖHSTÄDTER UMSCHAU



MIT DEN ORTSTEILEN SCHMALZGRUBE, GRUMBACH,
NEUGRUMBACH, STEINBACH UND OBERSCHMIEDEBERG



Amtsblatt vom 01. November 2014

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über die Planfeststellung für das Bauvorhaben S 265 – Instandsetzung Brücke Bw 6 über den Tiefenbach und Ersatzneubau Stützwände zur Preßnitz (Az.: C32-0513.27/35/41)
- Bekanntmachung über die Planfeststellung für das Vorhaben „Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Oberbobritzsch an der Bobritzsch“ – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses – vom 16. Oktober 2014
- Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der Gemeindestraßen – Kleine Dorfstraße in Steinbach

Jöhstadt, den 27. Oktober 2014

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben S 265 – Instandsetzung Brücke Bw 6 über den Tiefenbach und Ersatzneubau Stützwände zur Preßnitz (Az.: C32-0513.27/35/41)

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Jöhstadt und Marienberg beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 10. November bis 9. Dezember 2014

in der **Stadtverwaltung Jöhstadt**, Bauamt, Markt 185, 09477 Jöhstadt während der Dienststunden

Montag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

in der **Stadtverwaltung Marienberg**, Markt 1, Bürgerbüro Eingang Amtsstraße, 09496 Marienberg während der Dienststunden:

Montag	09:00 - 13:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter www.lids.sachsen.de verwiesen.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **23. Dezember 2014** bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder bei der Stadtverwaltung Jöhstadt oder bei der Stadtverwaltung Marienberg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 Satz 2 Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsvorfahrensgesetz - VwVfG.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen,

Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Nach Ablauf dieser Frist sind Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 6 VwVfG).
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung des Plans dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereinen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 4 SächsStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Die Nummer 1, 4, 5 und 7 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 SächsStrG in Kraft. Darüber hinaus

steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG).




Jöhstädter Umschau vom 01. November 2014

Oettel, Bürgermeister

(Amtliches Veröffentlichungsblatt
der Stadt Jöhstadt)

(Unterschrift)

Impressum

Herausgeber: Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt

Verantwortlich: Bürgermeister Olaf Oettel

Redaktion: Stadtverwaltung Jöhstadt

Kirchliche Mitteilungen

Steinbach/Oberschmiedeberg: Kirchenvorstand Steinbach, LKG Steinbach

Erscheinungsintervall: monatlich bzw. nach Erfordernis

Amtliche Bekanntmachungen erscheinen kostenlos und nach Erfordernis; für weitere Informationen zum Stadtgebiet wird auf die monatliche Ausgabe der Jöhstädter Umschau verwiesen, die im Abonnement zum Preis von 0,50 Euro erhältlich ist.

Auflagenhöhe: 1.420 Exemplare (Amtliche Bekanntmachungen)

1.050 Exemplare (monatliche Ausgabe im Abonnement)

Unser Amtsblatt enthält Beiträge und Anzeigen Dritter, d.h. von Einrichtungen der Stadt, von Gewerbetreibenden und gelegentlich von Privatpersonen, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der Beiträge / Anzeigen ist stets der jeweilige Anbieter verantwortlich. Die Beiträge / Anzeigen wurden zum Zeitpunkt der Auftragserteilung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft.

Bekanntmachung

über die Planfeststellung für das Vorhaben

„Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Oberbobritzsch an der Bobritzsch“

- Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses - Vom 16. Oktober 2014

I

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 16. Oktober 2014, Az.: C42-0522/132, ist der Plan für das o. g. Vorhaben gemäß § 68 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, i. V. m. § 74 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt worden.

II

Gegenstand der Planfeststellung ist die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Oberbobritzsch/Bobritzsch im Flussgebiet der Freiburger Mulde. Das Hochwasserrückhaltebecken mit seiner Sperrstelle etwa 0,40 km oberhalb der Ortslage Oberbobritzsch ist ein gesteuertes Trockenbecken (grünes Becken) im Hauptschluss des Gewässers Bobritzsch mit einem Stauvolumen für Vollstau $Z_v = 4,86 \text{ Mio. m}^3$.

Folgende Bauwerke gehören zu dem Hochwasserrückhaltebecken:

- Absperrbauwerk (Steinschüttdamm mit Asphaltinnendichtung, max. Höhe ca. 17 m, Kronenlänge ca. 550 m) mit Durchlassbauwerk (Ökodurchlass, Betriebsauslässe, Tosbecken) sowie Hochwasserentlastungsanlage und Betriebsgebäude,
- Hochwasserschutzwall Buschmühle,
- Abgabepegel zur Beckensteuerung,
- Wirtschaftswege.

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens sind nachstehende Maßnahmen erforderlich:

- Aufschluss einer Massenentnahmestelle zur Gewinnung des Dammbaustoffes,
- Errichtung eines Prüffeldes für die Massenentnahme,
- grundlegender Ausbau der S 188 in Oberbobritzsch zwischen Netzknoten NK 5147 009 Stat. 0.804 und NK 5146 011 Stat. 0.000 auf einer Länge von 767 m beginnend an der Einmündung zur S 208 bis zur Frauensteiner Straße,
- Verlegung einer vorhandenen Rohwasserleitung aus dem Kreuzungsbereich mit dem Absperrbauwerk,
- Rückbau des ungenutzten Bahndammes im Stauraum des Hochwasserrückhaltebeckens,
- Rückbau des vorhandenen Freibades und Schaffung einer Ersatzwasserfläche mit Anlage einer Zufahrt zum Freihufenweg,
- Wiederherstellung bestehender Wegebeziehungen,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Das Vorhaben erstreckt sich auf folgende Gemarkungen:

Landkreis Mittelsachsen

- Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf, Gemarkungen Oberbobritzsch und Niederbobritzsch,
- Stadt Frauenstein, Gemarkung Frauenstein,
- Gemeinde Halsbrücke, Gemarkungen Oberschaar und Krummenhennersdorf,
- Stadt Frankenberg/Sa., Gemarkung Langenstriegis,
- Stadt Sayda, Gemarkungen Friedebach und Ullersdorf,
- Gemeinde Weißenborn, Gemarkung Weißenborn,

Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge

- Gemeinde Klingenberg, Gemarkungen Friedersdorf, Höckendorf und Obercunnersdorf,

Erzgebirgskreis

- Stadt Jöhstadt, Gemarkungen Steinbach und Oberschmiedeberg.

III

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom

Montag, dem 24. November 2014 bis einschließlich Montag, dem 8. Dezember 2014

in der Stadtverwaltung Jöhstadt, im Bauamt, Markt 185, 09477 Jöhstadt

während der Dienststunden:

Montag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	von 8.00 – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Des Weiteren sind diese Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan während des oben genannten Zeitraums gemäß § 27a VwVfG unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die namentliche Aufstellung der Einwender sowie der vom Vorhaben betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nicht öffentlich ausgelegt, sondern in der Stadtverwaltung Jöhstadt hinterlegt. Auskünfte zu eigenen Grundstücken und Einwendungen können nur nach Vorlage eines amtlichen Dokumentes mit Lichtbild erteilt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Jöhstadt, den 27. Oktober 2014





Olaf Oettel
Der Bürgermeister
im Auftrag der Landesdirektion Sachsen

zuständige Behörde: Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt	Ort, Tag: Jöhstadt, den 15.10.2014
Aktenzeichen:	Telefon: 037343/805-0

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der¹

- Gemeindestraßen** (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)
 beschränkt - öffentlichen Wege und Plätze
 öffentliche Feld- und Waldwege
 Eigentümerwege

Genau Bezeichnung der Straße:
Kleine Dorfstraße (Bestandsverzeichnis OT Steinbach Bestandskarteiblatt Nr. 7)

Stadt/Gemeinde: Stadt Jöhstadt	Landkreis: Erzgebirgskreis
-----------------------------------	-------------------------------

I. Anlass

- Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG)
 Widmung (§ 6 SächsStrG) **Umstufung** (§ 7 SächsStrG) **Einziehung** (§ 8 SächsStrG)
 Verfügung vom (Abdruck bei den Verzeichnisakten)
 Nachträgliche Aufnahme und Bereinigung (Klarstellung) der zum Stichtag 16.02.1993 (Inkrafttreten SächsStrG) tatsächlich beanspruchten Flurstücke entsprechend Verfahren der Erstanlegung nach § 54 Abs. 2 SächsStrG der im Bestandsverzeichnis von Jöhstadt OT Steinbach (Bestandskarteiblatt Nr. 7) eingetragenen öffentlichen Ortsstraße.
 Die Eintragungen im Bestandskarteiblatt Nr. 7 der bestehenden öffentlichen Ortsstraße sind zu aktualisieren -insbesondere die tatsächlich beanspruchten Flurstücke, Anfangs- u. Endpunkt, Länge.

II. Inhalt der Eintragung:

Bezeichnung: Kleine Dorfstraße
 Widmungsbeschränkung: keine
 Flurstücke: 263 i; 29/8; 50/2; 53; 263/9 (Teilstücke); 263/10; 27 Gemarkung Steinbach
 Anfangspunkt: NK 8202021 - Bereich östliche Ecke des Flurstücks 54 Gemarkung Steinbach
 Endpunkt: NK 8103009 - Bereich S 265 nördliche Ecke Flst. 22a Gemarkung Steinbach
 Baulastträger: Stadt Jöhstadt
 Länge: 0,406 km

III. An Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung

IV. Nach Eintrag Abdruck der Verfügung und des Wortlautes der Eintragung an:

(Gemeinde)²
a)
b)

Hinweis:

Das Bestandsverzeichnis für die oben bezeichnete Straßenklasse kann während der Dienstzeiten bei der Stadt Jöhstadt, Markt 185 in 09477 Jöhstadt eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragungsverfügung kann bis zu einem Monat nach der sechsmonatigen Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jöhstadt, Markt 185 in 09477 Jöhstadt einzulegen.

Olaf Oettel

Olaf Oettel
Bürgermeister



Siegel

¹ Straßenklasse ankreuzen

² Entfällt, wenn die Gemeinde das Bestandsverzeichnis selbst führt.



Stadt Jöhstadt

Maßstab: 1:1.800

